



STADT NEUENBURG AM RHEIN

BEBAUUNGSPLAN "KLEINGÄRTEN" IM GEWANN BASLER KOPF

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

§ 1

Nutzungsart und räumlicher Geltungsbereich

1. Als Nutzungsarten sind festgesetzt Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG und Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG.
2. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch Eintragung in den "zeichnerischen Festsetzungen".

§ 2

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO und Versorgungsanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind zugelassen.

§ 3

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur auf den in den "zeichnerischen Festsetzungen" dargestellten Flächen zugelassen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Erschließungswegen ist nicht zugelassen. Die inneren Erschließungswege dürfen nicht für einen allgemeinen Kfz.-Verkehr benutzt werden, sie stehen lediglich im Einzelfall dem Lastentransport zur Verfügung. In der gesamten Kleingartenanlage ist ein darüber hinausgehender Kfz.-Verkehr untersagt.

§ 4

Bauliche Anlagen

1. Auf der durch Baugrenzen in den "zeichnerischen Festsetzungen" umgebenen Fläche ist der Bau eines eingeschossigen Vereinsheims einschließlich der zugehörigen Lager- und Nebenräume zulässig.
2. In jeder Garteneinheit von mindestens 200 qm Fläche ist der Bau einer Gartenlaube zulässig. Die überbaute Fläche einer Gartenlaube darf 12 qm zuzüglich eines überdachten Freisitzes nicht überschreiten. Dachüberstände bis zu einer Auskragung von 30 cm werden, soweit sie nicht in die Fläche der Freisitzüberdachung fallen, nicht als überbaute Fläche angerechnet. Die Stellung der Gartenlauben ergibt sich aus der Begründung zum Bebauungsplan "Kleingärten" vom 28. Dezember 1977. Mit Hütten, Gewächshäusern usw. ist zum Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn-Rampe ein Abstand von mindestens 40 m einzuhalten.

§ 5

Gestaltung der baulichen Anlagen

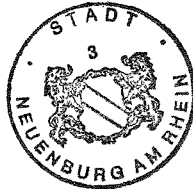
Vereinsheim und Gartenlauben müssen außen einheitlich mit Holz verkleidet werden. Das Holz ist in braunen Tönen zu behandeln. Die Dächer sind dunkel und nicht glänzend zu decken. Die Dachform ist freigestellt.

§ 6

Einfriedigung des Kleingartengebietes

Die Kleingartenflächen sind nach außen (zu den Verbindungswegen im Kleingartengebiet und entlang der Grenze des Kleingartengebietes) mit Büschen oder Hecken anzupflanzen in einer Höhe zwischen 0,80 m und 1,20 m. Zäune in dieser Höhe sind ebenfalls zulässig. Einzäunungen oder Bepflanzungen nach innen zu den angrenzenden Nachbargärten liegt im Ermessen der jeweiligen Kleingartenpächter. Falls eine Einzäunung erfolgt, ist ebenfalls eine Höhe zwischen 0,80 m und 1,20 m einzuhalten. In einem Bereich von 40 m Tiefe vom befestigten Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn-Rampe dürfen keine Einfriedigungen, die bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sind, errichtet werden. Abgrenzungen sind hier nur durch lebende Einfriedigungen (Büsche, Hecken) zulässig.

Neuenburg am Rhein, den 12. November 1979



M. Weiler
(Bürgermeister)

Änderung gemäß § 13 BBauG.

Freiburg, den 16.6.80

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

